



# Sassnitz Stadtanzeiger



**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

Nr. 01/2002 - 9. Jahrgang

10. Januar 2002

kostenlose Ausgabe

## INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Hauptsatzung der Stadt Sassnitz
- ❖ Geschäftsordnung der Stadtvertretung
- ❖ Berichtigung zur Artikelsatzung – Artikel 5
- ❖ Sondernutzungssatzung der Stadt Sassnitz
- ❖ Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz

\*\*\*

## Hauptsatzung der Stadt Sassnitz

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002*

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Sassnitz vom 1. November 1994 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

geändert durch:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| 1. Änderungssatzung vom 16. Januar 1995     | (Beschluss Nr. 10-01/95 STV)  |
| 2. Änderungssatzung vom 13. Februar 1995    | (Beschluss Nr. 17-02/95 STV)  |
| 3. Änderungssatzung vom 07. August 1995     | (Beschluss Nr. 66-07/95 STV)  |
| 4. Änderungssatzung vom 28. August 1995     | (Beschluss Nr. 83-08/95 STV)  |
| 5. Änderungssatzung vom 12. Dezember 1995   | (Beschluss Nr. 121-11/95 STV) |
| 6. Änderungssatzung vom 10. Mai 1996        | (Beschluss Nr. 38-04/96 STV)  |
| 7. Änderungssatzung vom 22. August 1996     | (Beschluss Nr. 75-06/96 STV)  |
| 8. Änderungssatzung vom 01. Juli 1997       | (Beschluss Nr. 16-06/96 STV)  |
| 9. Änderungssatzung vom 25. April 1998      | (Beschluss Nr. 17-02/98 STV)  |
| 10. Änderungssatzung vom 22. September 1999 | (Beschluss Nr. 64-04/99 STV)  |
| 11. Änderungssatzung vom 10. Februar 2000   | (Beschluss Nr. 10-01/00 STV)  |
| 12. Änderungssatzung vom 07. September 2000 | (Beschluss Nr. 100-06/00 STV) |
| 13. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001  | (Beschluss Nr. 92-09/01 STV)  |

### § 1

#### Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Stadt Sassnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt in Blau einen rot-silbern geteilten Leuchtturm mit silbernen Lichtstrahlen, der aus einer Lücke in der oberen Reihe einer roten, silbern eingefassten Ziegelmauer hervorkommt.

(3) Die Stadtflagge zeigt in drei Längsstreifen die Farben Blau-Weiß-Blau. Die blauen Streifen nehmen je zwei Neuntel der Flaggenhöhe ein. Der weiße Streifen nimmt fünf Neuntel der Höhe ein und ist in der Mitte mit dem Stadtwappen belegt. Die Höhe des Wappenschildes verhält sich zur Höhe des Flaggentuchs wie 4 zu 9. Höhe und Länge des Flaggentuchs verhalten sich zueinander wie 3 zu 5.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT SASSNITZ . LANDKREIS RÜGEN“.

(5) Die Verwendung des Wappens und der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

### **§ 1 a Stadtgebiet**

(1) Sassnitz ist eine Gebietskörperschaft mit der Bezeichnung „Stadt“ und dem Namen „Sassnitz“.

(2) Das Gebiet der Stadt Sassnitz wird in folgende Ortsteile unterteilt:

- a) Blieschow
- b) Buddenhagen
- c) Dargast
- d) Drosevitz
- e) Dubnitz
- f) Klementelwitz
- g) Mukran
- h) Neu Mukran
- i) Rusewase
- j) Sassnitz
- k) Staphel
- l) Stubbenkammer
- m) Werder
- n) Wostevitz

(3) Ortsteilvertretungen werden nicht gewählt.

### **§ 2 Rechte der Einwohner**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen in der nächsten Stadtvertreterversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde nach den Anfragen der Stadtvertreter und vor der Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertreterversammlung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Eine schriftliche Beantwortung von mündlich gestellten Fragen erfolgt nur, wenn die Beantwortung während der Sitzung nicht möglich ist. Die Fraktionen haben das Recht, zur Beantwortung der Frage eine zusätzliche Erklärung abzugeben. Eine Redezeit von drei Minuten soll nicht überschritten werden.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung, über wichtige Stadtangelegenheiten, über wesentliche Beschlüsse des Hauptausschusses sowie über wichtige, die Stadt betreffende Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu berichten. Die Stadtvertreter erhalten im Anschluss die Möglichkeit, Anfragen zu stellen. Eine Aussprache über Anfragen kann stattfinden. Für diese Aussprache ist eine Zeit bis zu 20 Minuten vorzusehen.

### **§ 3 Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretervorsteher.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

### **§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksangelegenheiten,
  4. Vergabe von Aufträgen.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 2 und Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft die Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
  1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € der Leistungsrate,
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 - 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 25.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 50.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 100.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,
  4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
  5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 50.000 € bis 150.000 €,

6. über die Vergabe von Aufträgen nach VOL ab 50.000 € und nach VOB ab 125.000 €

(4) Im Rahmen des Städtebauförderprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €

(5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes. Bei Angestellten ab der Vergütungsgruppe V b BAT-O entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

(6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

(7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Stadtvertretern und vier sachkundigen Einwohnern zusammen.  
Die Stadtvertretung wählt stellvertretende Ausschussmitglieder.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| <u>Name:</u>   | <u>Aufgabenbereich:</u>  |
|--|--|
| Finanzausschuss  | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben   |
| Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Umwelt                     | Wirtschaftsentwicklung, -ansiedlung, -förderung<br>Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege,<br>Abfallkonzepte, Verkehrskonzeption,<br>ruhender und fließender Verkehr  |
| Ausschuss für Bau, Planung und städtebauliche Sanierungsvorhaben | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,<br>Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und<br>Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege,<br>Probleme der Kleingartenanlagen,<br>Zusammenwirken mit dem Sanierungsträger,<br>Maßnahmeprogramme, Sanierungs-<br>maßnahmen, Städtebauförderung, Vergabe-<br>entscheidungen, Verkaufsausschreibungen,<br>Förderrichtlinien |
| Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales                 | Jugendförderung, Betreuung der Schul-<br>und Kultureinrichtungen, Kulturförderung,<br>Sportentwicklung, Sozialwesen,<br>Altenbetreuung, Behinderten- und Senioren-<br>förderung  |

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich, der § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Vertreter der Stadt in den städtischen Gesellschaften haben die Stadtvertretung oder den Hauptausschuss regelmäßig über das Geschehen in den Gesellschaften zu unterrichten.

(6) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter.

(7) Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der auf sie entfallenen Ausschusssitze obliegt der jeweiligen Fraktion bzw. Zählgemeinschaft.

(8) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung und Begleitung seiner Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst oder in begründeten Fällen umgewandelt.

## **§ 7 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.

(3) Der Bürgermeister entscheidet mit dem jeweiligen Amtsleiter über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 125.000 €

(3 a) Die Auftragsvergabe von Planungs- bzw. Projektleistungen gemäß HAOI, deren Honorarsumme 25.000 € übersteigt, entscheidet der Bürgermeister.

(4) Erklärungen der Stadt i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. von 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Angestellten bis zur Vergütungsgruppe V c entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.

(6) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,39 €

## **§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters**

(1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadtrat.

(2) Der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 306,78 €, der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,26 €

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie kann eine andere Verwaltungstätigkeit zusätzlich übernehmen. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V und wird durch die Stadtvertretung bestellt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein halbjährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

## **§ 10 Entschädigungsordnung**

(1) Die Stadt gewährt eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 332,34 € im Monat, den stellvertretenden Vorsitzenden nur für die Dauer der Vertretung, den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 127,82 € im Monat.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung, außer Empfänger von Aufwandsentschädigungen, und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 €

(3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 63,91 € für die Vorbereitung und Durchführung der Ausschusssitzungen.

(4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich zwölf beschränkt.

(5) Empfänger von Aufwandsentschädigungen, mit Ausnahme der Fraktionsvorsitzenden, erhalten kein Sitzungsgeld.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt, dem „Sassnitz Stadtanzeiger“. Eine Information über den Zeitpunkt des Erscheinens des Stadtanzeigers erfolgt samstags in der örtlichen Tagespresse „Ostsee-Zeitung“.

Der Stadtanzeiger erscheint mindestens vierteljährlich. Dieser Stadtanzeiger ist von montags bis freitags während der allgemeinen Dienstzeiten im Hauptamt der Stadtverwaltung Sassnitz kostenlos erhältlich.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages, bei Abdruck in mehreren Zeitungen ist der Erscheinungstag der zuletzt erschienenen Zeitung maßgebend.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich im Rathaus und in der Hauptstraße am Parkplatz „Rügen-Hotel“.

Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Sie darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

(3) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03. September 1990 außer Kraft.

Sassnitz, 1. Dezember 1994

D. Holtz  
Bürgermeister

Siegel

# **Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Sassnitz und ihrer Ausschüsse**

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002*

eingearbeitet sind:

1. Änderungsbeschluss Nr. 121-11/95 STV vom 04. Dezember 1995
2. Änderungsbeschluss vom 16. Juni 1997

## **§ 1**

### **Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretung wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt fünf Werktage, für Dringlichkeitssitzungen drei Werktage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

## **§ 2**

### **Teilnahme**

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Vorsitzenden der Stadtvertretung mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Bürgermeisters an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Vorsitzende der Stadtvertretung mit Zustimmung des Bürgermeisters das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.
- (4) Mitglieder von Ausschüssen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben.
- (5) Sind der Stadtvertretervorsteher und seine Stellvertreter verhindert den Vorsitz zu führen, so wählt die Stadtvertretung unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Stadtvertreters aus ihrer Mitte einen Sitzungsvorsitzenden für die Dauer der Sitzung.

## **§ 3**

### **Medien**

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

## **§ 4**

### **Beschlussvorlagen und Anträge**

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden der Stadtvertretung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) Die Vorlagen sind grundsätzlich wie folgt zu gliedern:

- A – Problem
- B – Lösung
- C – Alternative
- D – Finanzielle Auswirkungen
- E – Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen
- F – Öffentlichkeitsarbeit
- G – Beschlussvorschlag

## **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.
- (2) Die Stadtvertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit aller Stadtvertreter die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden werden.

## **§ 6 Sitzungsablauf**

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
  - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung,
  - c) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung,
  - d) Bericht des Bürgermeisters über die Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt,
  - e) Anfragen der Stadtvertreter,
  - f) Einwohnerfragestunde,
  - g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils,
  - h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils,
  - i) Schließen der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22:00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion oder ein Viertel der Stadtvertreter ist eine Unterbrechung der Sitzung zu gewähren.

## **§ 7 Worterteilung**

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung und der Bürgermeister, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden der Stadtvertretung durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Jeder darf nur dreimal zur Sache eines Tagesordnungspunktes sprechen. Über Ausnahmen beschließt die Stadtvertretung.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.
- (6) Sassnitzer Bürgerinitiativen, die sich zu Stadtangelegenheiten gebildet haben, ist eine Redezeit in der Stadtvertreterversammlung und in den entsprechenden Ausschüssen einzuräumen.

## **§ 8 Ablauf der Abstimmung**

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Stadtvertretung stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und Wahlen stellt er die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Vorsitzende der Stadtvertretung.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher bedarf der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend zu beschließen.

## **§ 9 Wahlen**

(1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

(2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Stadtvertretung mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Der Vorsitzende der Stadtvertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Stadtvertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende einen Sitzungsausschluss verhängen.

(3) Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer**

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Der Vorsitzende kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 12 Fraktionen und Zählgemeinschaften**

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von den jeweiligen Stadtvertretern ebenfalls dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern oder zwischen verschiedenen Fraktionen sind ebenfalls unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen.

## **§ 13 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) Name der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung,
  - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Anfragen der Stadtvertreter,
  - g) die Tagesordnung,
  - h) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung,
  - i) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung,
  - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
  - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - l) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertreter.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretungen ist den Einwohnern zu gestatten.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwände und Änderungen ist abzustimmen.

## **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
  - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
  - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
  - c) Antrag auf Vertagung,
  - d) Antrag auf Ausschussüberweisung,
  - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
  - g) Antrag auf Schluss der Aussprache,
  - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - i) Antrag auf namentliche Abstimmung,
  - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf,
  - k) Antrag auf geheime Wahl.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Vorsitzende der Stadtvertretung vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

## **§ 15 Ausschusssitzungen**

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.
- (2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Stadtvertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- (3) Die Protokolle der Fachausschüsse werden den Mitgliedern des Hauptausschusses, die Protokolle der Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Stadtvertretung zugeleitet.
- (4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Hauptausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.
- (5) Die Stadtvertretung kann hiervon abweichen. Die Ausschüsse haben binnen angemessener Frist zu den ihnen von der Stadtvertretung überwiesenen Unterlagen und Aufträgen einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten. Werden Vorlagen und Aufträge an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist von der Stadtvertretung ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. Die Ausschüsse leiten ihre Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an die Stadtvertretung. Der Hauptausschuss gibt hierzu eine Stellungnahme und ggf. eine eigene Beschlussempfehlung ab.

## **§ 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende der Stadtvertretung. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03. September 1990 außer Kraft.

Sassnitz, 1. Dezember 1994

D. Holtz  
Bürgermeister



## Berichtigung zur Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (Stadtanzeiger Nr. 15/2001)

### Artikel 5 Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungsgebührensatzung -

#### Gebührenverzeichnis der Satzung

| Gebühren Nr.  |       | DM-Betrag             | ersetzt durch | Euro-Betrag |
|---------------|-------|-----------------------|---------------|-------------|
| 3.3           | statt | 2,00 DM - „ 1,00 DM“  |               | „ 0,51 €“   |
| Mindestgebühr | statt | 25,00 DM - „20,00 DM“ |               | „10,23 €“   |
| 3.4           | statt | 12,00 DM - „ 2,00 DM“ |               | „ 1,02 €“   |
| Mindestgebühr |       | „40,00 DM“            |               | „20,45 €“   |
| 3.5           | statt | 9,00 DM - „12,00 DM“  |               | „ 6,14 €“   |
| 3.6           |       | „ 9,00 DM“            |               | „ 4,60 €“   |
| 4.2           | statt | 15,00 DM - „10,00 DM“ |               | „ 5,11 €“   |
| 4.3           | statt | 0,04 DM - „15,00 DM“  |               | „ 7,67 €“   |
| 4.4           | statt | 0,03 DM - „ 0,04 DM“  |               | „ 0,02 €“   |
|               |       | „ 0,03 DM“            |               | „ 0,02 €“   |



### Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Sassnitz - Sondernutzungssatzung -

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002*

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 ( GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 ( GVOBl. M-V S. 647) in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 ( GVOBl. M-V S. 634) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 31. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

geändert durch:

Artikelsatzung vom 20. Dezember 2001

(Beschluss Nr. 96-09/01 STV)

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) des Stadtgebietes und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Sommerwege, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahnen gleichlaufen. Die Einteilungen der öffentlichen Straßen erfolgt nach 3.3 PKT. 1-4 StrWG M-V.

(2) Die Regelungen der Marktsatzung bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht**

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ( Sondernutzung) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anders bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Sassnitz.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

(3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

## **§ 3 Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs.1 Nr.1 StrWG M-V und § 8 Abs.10 FStrG) oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

## **§ 4 Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis**

(1) Einer Sondernutzung bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Rügen zu beantragen.

(2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge. (Versammlungsgesetz)

(3) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

(4) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen**

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:

- a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
- c) Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe;
- d) Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 100 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Erlaubnisfrei sind auch:

- a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und
- b) ähnlich Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen; einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten);
- c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung
- d) von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
- e) kommerzielle Werbung (soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist).

(3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
- b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern;
- c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen

(4) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.

(5) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

## **§ 6**

### **Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt Sassnitz eingehen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:

1. den Ort,
2. Art und Umfang,
3. Dauer der Sondernutzung sowie
4. Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über:

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss ein Antrag mit Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
2. einen Plan über die notwendige Beschilderung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt werden.

## **§ 7**

### **Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

(3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

## **§ 8**

### **Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitig straßenbezogener Belange erforderlich ist.

(2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.

(3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Stadt nicht erlaubt.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).

## **§ 9**

### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.

(2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauf- rinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauf- rinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

(4) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs.2 S.3 StrWG M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## **§ 10 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

(1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

(2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

## **§ 11 Haftung und Sicherheiten**

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt Sassnitz zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungspflicht von 5 Jahren.

## **§ 12 Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz vom 22. Mai 2000 erhoben.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- b) einer nach § 8 Abs.1 S.2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
- c) entgegen § 9 Abs.1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält;
- d) entgegen § 9 Abs.4 Verunreinigungen nicht beseitigt;
- e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StWG M-V in den Fällen der Abs. 1a bis 1c mit einer Geldbuße bis zu 5.000.00 EURO, in den Fällen des Abs. 1d mit einer Geldbuße bis zu 2.500.00 Euro und in den Fällen des Abs. 1e mit einer Geldbuße bis zu 1.250.00 Euro geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz , 17.Dezember 1999

D. Holtz  
Bürgermeister

Die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V erforderliche Genehmigung durch die Straßenaufsichtsbehörde wurde am 9. November 1999 erteilt.



**Gebührensatzung**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet**  
**Sassnitz**  
**- Sondernutzungsgebührensatzung -**

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002*

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) i.V.m. § 28 Abs. 4 Straßen und Wegegesetz Mecklenburg – Vorpommern vom 13 Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Gesetz vom 21 Juli 1998(GVBl. M-V S. 647), des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz vom 19. April 1994 (BGBl. S. 854) und § 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Sassnitz ( Sondernutzungssatzung) vom 17. Dezember 1999 hat die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz in ihrer Sitzung am 8. Mai 2000 folgende Gebührensatzung beschlossen.

geändert durch:  
Artikelsatzung vom 20. Dezember 2001 (Beschluss Nr. 96-09/01 STV)

**§ 1**  
**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des § 12 der Sondernutzungssatzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Sassnitz werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde im Bescheid einen späteren Zeitpunkt festgesetzt hat.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat
4. der durch die Sondernutzungserlaubnis Begünstigte bzw. sein Rechtsfolger
5. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:
1. von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und / oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist
  2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes ab 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände
  3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt
  4. für Kellerdichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineingehen
  5. von städtischen Ämtern und Betrieben.
- (2) Eine Gebührenbefreiung oder – Ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn:
1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird
  2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient oder
  3. dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, angebracht ist.

### **§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
  2. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Maßstab und Höhe der Gebühren sind aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

### **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene jeweils auf volle Maßstabeinheiten aufgerundet.
- (2) Bei Gebühren die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abgestellt sind, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30 Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

### **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:
1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf abgibt
  2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.
- (2) Im übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.
- (3) Beträge unter 5,11 Euro werden nicht erstattet.

## § 7 Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit In-Kraft-Treten dieser Satzung Anwendung.

## § 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 12. Dezember 1995 tritt außer Kraft.

Sassnitz, 22. Mai 2000

D. Holtz  
Bürgermeister



## Gebührenverzeichnis

### Zu §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Sassnitz

| Nr.  | Höhe der Gebühr in Euro | Mindestgebühr in Euro |
|--|-------------------------|-----------------------|
| 1  | 2                       | 3                     |
| 1. Straßenhandel und Karussell   |                         |                       |
| 1.1 Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3m Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells |                         |                       |
| a.) lfd. m / Monat   | 51,13                   |                       |
| Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe  | 10,23                   |                       |
| b.) lfd. m / Woche   | 15,34                   |                       |
| Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe  | 2,56                    |                       |
| c.) lfd. m / Tag   | 3,07                    | 12,78                 |
| Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe  | 0,77                    |                       |
| 1.2 Straßenhandel im Umherfahren   |                         |                       |
| Fahrzeug / Jahr  | 306,78                  |                       |
| Fahrzeug / Monat   | 30,68                   |                       |
| Fahrzeug / Woche   | 10,23                   |                       |
| 1.3 Tannenbaumverkauf  |                         |                       |
| Pro m <sup>2</sup> / Woche   | 1,02                    | 40,90                 |
| 1.4 Grabschmuck zum Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag   |                         |                       |
| Standplatz bis 10 m <sup>2</sup> / Tag   | 20,45                   |                       |
| Jeder weitere m <sup>2</sup> / Tag   | 1,28                    |                       |
| 1.5 Automaten die mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen   |                         |                       |
| pro m <sup>2</sup> / Jahr  | 10,23                   | 12,78                 |
| 1.6 Zeitungsständer / Fahrradständer nicht an der Stätte der Leistung bis 1 m <sup>2</sup> und Jahr                          | 20,45                   |                       |
| 2. Baustelleneinrichtungen und ähnliches   |                         |                       |
| 2.1 Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baustellenzufahrten, Lagerung von Baumaterialien und Hilfseinrichtungen u.ä              |                         |                       |
| pro m <sup>2</sup> / Tag   | 0,26                    | 12,78                 |
| 2.2 Container  |                         |                       |
| pro m <sup>2</sup> / Tag   | 5,11                    |                       |

|   |           |        |
|---|-----------|--------|
| 2.3 Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 fallen und mehr als 48 Stunden lagern<br>pro m <sup>2</sup> / Woche               | 0,77      | 12,78  |
| 2.4 Überspannungen<br>pro m <sup>2</sup> / Woche  | 1,53      | 12,78  |
| 2.5 Aufbruch von Verkehrsflächen, soweit sie nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich sind<br>pro m <sup>2</sup> / Tag | 0,77      | 12,78  |
| 3. Auslagen, Hinweise und ähnliches   |           |        |
| 3.1 Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind<br>pro m <sup>2</sup> / Monat             | 7,67      |        |
| 3.2 Hinweisschilder, Werbeaufsteller, Plakatierungen und Lichtmastenwerbung bis zu einer Schilderhöhe von 0,5 m <sup>2</sup>              |           |        |
| a.) an der Stätte der Leistung<br>pro m <sup>2</sup> / Tag  | 0,15      |        |
| b.) nicht an der Stätte der Leistung<br>pro m <sup>2</sup> / Tag  | 0,51      | 12,78  |
| 3.3 Infostände<br>pro m <sup>2</sup> / Tag  | 0,51      | 10,23  |
| 3.4 Infofahrzeuge<br>pro m <sup>2</sup> / Tag   | 1,02      | 20,45  |
| 3.5 Litfasssäulen<br>pro m <sup>2</sup> / Tag   | 6,14      |        |
| 3.6 Fahnen die an Fahnenmasten angebracht sind und der Werbung dienen<br>je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche                                 | 4,60      |        |
| 4. Sonstige Sondernutzungen   |           |        |
| 4.1 Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä.<br>pro m <sup>2</sup> / Tag              | 0,13      | 153,39 |
| bei mehr als 1.000 m <sup>2</sup><br>pro m <sup>2</sup> / Tag bis zu 7 Tagen  | 0,03      |        |
| pro m <sup>2</sup> / Tag ab 8 Tagen   | 0,02      |        |
| Sicherheiten gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung bis zu  | 10.225,84 | 255,65 |
| 4.2 Tische und Stühle, Tribünen u. Freisitzanlagen<br>pro m <sup>2</sup> / Monat  | 5,11      |        |
| 4.3 Motorgetriebene Kinderspielgeräte bei benötigter Fläche<br>pro m <sup>2</sup> / Monat   | 7,67      |        |
| 4.4 Zirkusse<br>bis 1.000 m <sup>2</sup><br>pro m <sup>2</sup> / Tag  | 0,02      |        |
| über 1.000 m <sup>2</sup><br>pro m <sup>2</sup> / Tag   | 0,02      |        |

**Layout & Druck, Herausgeber:**

Stadtverwaltung Sassnitz  
Waldmeisterstraße 6  
18546 Sassnitz  
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63  
E-Mail: buero-stadtvertretung@sassnitz.de  
Internet: <http://www.sassnitz.de>

**Erscheinungsweise:**

mindestens vierteljährlich

**Bezugsmöglichkeiten:**

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung  
Sassnitz  
ABO-Abgabe nach Vereinbarung